

Synopse

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz) - Teilrevision

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 15. Juni 2021
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz; bGS 145.52) vom 11. April 2005 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
<p>Art. 4 Prüfungskommission a) Wahl</p> <p>¹ Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.</p> <p>² Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhänden des Obergerichts zu.</p> <p>³ Für sie sind die Ausstandsgründe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.¹⁾</p>	<p>¹ Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.</p>
<p>Art. 7 b) Wahl</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.</p> <p>² Mindestens zwei Mitglieder der Aufsichtskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhänden des Obergerichts zu.</p>	<p>¹ Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.</p>

¹⁾ Art. 8 VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 15. Juni 2021
³ Für sie sind die Ausstandsgründe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar. ¹⁾	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

¹⁾ Art. 8 VRPG (bGS [143.1](#))